

Einkaufsbedingungen der LTS LOHMANN Therapie-Systeme AG für IT-Leistungen

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Diese „**Einkaufsbedingungen**“ der LTS LOHMANN Therapie-Systeme AG sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz (AktG) (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt) gelten für den Einkauf von IT-Leistungen gemäß Ziff. 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), d.h. natürliche oder juristische Personen, welche im Hinblick auf die Erbringung der IT-Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt).
- 1.2 Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers IT-Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 IT-Leistungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind solche Leistungen, denen in irgendeiner Form der Einsatz einer Informationstechnologie zu Grunde liegt, insbesondere (i) Programmierdienstleistungen, (ii) Individualisierungen von IT-Programmen, (iii) Lieferung von Hardware und Software, (iv) Bereitstellung von Leitungen, (v) Systembau, (vi) Erbringung von Beratungsleistungen im IT-Umfeld, (vii) Durchführung von Analysen im IT-Umfeld (im Folgenden gesamthaft „**IT-Leistungen**“ oder „**Leistungen**“ genannt).
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte für gleichartige Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

2. Allgemeine Leistungspflichten/Vertragsschluss

- 2.1 Einzelverträge unter diesen Einkaufsbedingungen kommen grundsätzlich durch Bestellungen des Auftraggebers und entsprechenden Annahme des Auftragnehmers zustande. Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform- bzw. Textform. Bestellungen können auch durch Datenfernübertragung und in elektronischer Textform

(z.B. per E-Mail, SAP-Bestellung oder Telefax) erfolgen.

- 2.2 Erstellte Kostenvoranschläge/Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich. Ihre Erstellung und Übermittlung ist von dem Auftraggeber grundsätzlich nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt, soweit die Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist enthält.
- 2.4 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen nach anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Hardware ist CE-zertifiziert sowie gemäß gültiger VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsdurchführung qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder Fehlverhalten eines Mitarbeiters kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen. Daraus resultierende Kosten trägt der Auftragnehmer.
- 2.6 Leistungen sind am vereinbarten Leistungs-/Erfüllungsort zum vereinbarten Termin zu erbringen. Ist kein Leistungs-/Erfüllungsort vereinbart, ist dies der Sitz des Auftraggebers in Andernach.
- 2.7 Eine Beauftragung von Subunternehmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Bestellung ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern, z.B. dann, wenn der Subunternehmer nicht die fachliche Qualifikation und/oder Zuverlässigkeit zur Erbringung der Leistungen erfüllt.
- 2.8 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- 2.9 Soweit es sich bei der IT-Leistung um die Lieferung von Hardware handelt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung zurücknehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen bzw. entsorgen lassen. Soweit in der Hardware Speichermedien (Festplatten oder sonstige Datenträger) enthalten sind, wird der Auftragnehmer diese auf Wunsch des Auftraggebers ausbauen und dem Auftraggeber übergeben. Eine von § 10 II S. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) abweichende Vereinbarung wird nicht getroffen.

2.10 Der Auftragnehmer darf nur solche Vertragsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.

3. Leistungsänderungen

3.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – schriftlich oder in Textform – zumutbare Leistungsänderungen vom Auftragnehmer zu verlangen.

3.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang einer solchen Aufforderung mitteilen, ob die Änderung möglich ist und ein entsprechendes Angebot auf Grundlage der vereinbarten Vergütungen in Textform abgeben. Dieses Angebot muss neben den Veränderungen an der Vergütungshöhe, an der Leistung und an den Mitwirkungen auch die Auswirkungen in terminlicher Hinsicht beinhalten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich innerhalb dieser 5 Werktage an, und die Parteien einigen sich auf eine angemessene Frist.

3.3 Änderungen im Sinne dieser Ziffer 3 werden in einem Änderungsprotokoll festgehalten und erst nach Annahme in mindestens elektronischer Textform (E-Mail) durch den Auftraggeber verbindlich. Die Änderungsvereinbarung ist dem jeweiligen Vertrag als Anlage beizufügen.

3.4 Legt der Auftragnehmer nicht fristgerecht einen zumutbaren Änderungsvorschlag vor oder ist eine Vereinbarung über die Leistungsänderung nicht zu erzielen, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen werden in diesem Fall – unter Abzug ggfls. ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers – vergütet, wobei ein in der Bestellung festgelegter Festpreis die Obergrenze der Vergütung bildet.

3.5 Der Auftragnehmer ist zu Leistungsänderungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Insbesondere die Leistungsänderung durch einen Lieferanten des Auftragnehmers begründet kein Recht zur Erbringung einer geänderten Leistung.

4. Liefertermine, Meilensteine und Fertigstellungstermine

4.1 Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen gelten die in der Bestellung des Auftraggebers angegebenen Termine und Fristen sowie nachrangig im Falle von Lücken in der Bestellung das Angebot. Die angegebene Lieferzeit oder Lieferfrist ist bindend. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in

Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.2 Kommt der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der für die verspätete Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jeden Werktag (Montag bis Samstag) des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung für die verspätete Lieferung/Leistung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Auftragnehmer hat jedoch die Möglichkeit, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Auftraggebers (vgl. insbesondere nachfolgende Ziff. 4.3) bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Schadenspauschale wird auf einen weitergehenden etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.

4.3 Ungeachtet vorstehender Ziffer 4.2 stehen dem Auftraggeber im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder zurückzutreten. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4 Der Auftraggeber ist auch bei nur zeitweiser Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder ersatzweise Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die Mitwirkungshandlungen, die im Einzelvertrag vereinbart sind.

5.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung zum Zwecke der Vertragserfüllung den erforderlichen Zutritt zu seinem Werksgelände während der üblichen Geschäftszeiten und stellt – bei Bedarf – entsprechende Arbeitsräume mit vereinbarten Arbeitsmitteln zur Verfügung.

5.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen oder Unterlagen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offengelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Daraus resultierende Mehrkosten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Alle vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Betriebsmittel, Unterlagen, Informationen oder Datenträger dürfen nur für die

vertraglichen Leistungen benutzt werden. Diese sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inkl. angefertigter Kopien zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, eine Kopie einer jeden Unterlage zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

- 5.4 Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Ohne entsprechende Rüge kommt der Auftraggeber nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der Auftraggeber ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

6. Eigentumsübertragung und Gefahrübergang

- 6.1 Soweit der Auftragnehmer eine Übertragung von Sacheigentum schuldet, so wird dieses ohne Eigentumsvorbehalt grundsätzlich bei Lieferung der Sache an den Auftraggeber übertragen. Ist der Auftraggeber bereits im Besitz der Sache, geht das Eigentum mit Vertragsschluss auf den Auftraggeber über. Soll der Auftragnehmer im Besitz der Sache bleiben, erfolgt der Eigentumsübergang mit Abschluss eines entsprechenden Besitzmittlungsverhältnisses.

- 6.2 Die Gefahr geht frühestens mit Eigentumsübergang auf den Auftraggeber über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Sachmängelhaftung

- 7.1.1 Eine Sache ist nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die geschuldete Beschaffenheit hat, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung uneingeschränkt eignet und mindestens den Spezifikationen in deren Dokumentationen entspricht. Im Übrigen gilt § 434 BGB.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass überlassene Geräte die ihm mitgeteilten Schnittstellennormen der IT-Technik des Auftraggebers erfüllen und wirkt darauf hin, dass der Auftraggeber ihm erforderliche Schnittstellennormen mitteilt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer neue Geräte.

Ein Sachmangel liegt auch bei unsachgemäßer Installation oder Montage durch den Auftragnehmer vor, wenn die Beschreibung oder Installationsanleitung oder das Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungshandbuch (gemeinsam „Dokumentation“) mangelhaft ist oder die Leistung bei Ablieferung nicht dem aktuell anerkannten Stand der Technik entspricht. Es steht einem Sachmangel gleich, wenn der Auftragnehmer

eine andere Leistung oder eine zu geringe Menge liefert.

- 7.1.2 Ist nach Übergabe von Leistungen ein Abnahme- oder Übergabeprotokoll erstellt worden, so hat der Auftragnehmer darin festgehaltene Mängel unverzüglich zu beheben. Nicht im Abnahme- oder Übergabeprotokoll festgehaltene Mängel sind vom Auftragnehmer nach Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich und kostenfrei zu beheben. Dem Auftraggeber stehen die Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßen Leistungen auch zu, wenn er ihm bekannte Mängel in der Abnahmeerklärung nicht vorbehalten hat.

- 7.1.3 Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängel 36 Monate ab Abnahme oder Übergabe. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

- 7.2 Rechtsmängelhaftung

- 7.2.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Insbesondere darf die Ausübung der Nutzungsrechte, zu deren Einräumung sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

- 7.2.2 Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten in Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer geltend machen, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei und übernimmt auf eigene Kosten deren Abwehr. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche Dritter informieren. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Wehrt der Auftragnehmer derartige Ansprüche nicht oder nicht in erforderlichem Umfang ab, bleiben dem Auftraggeber alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die diesem im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen, außer diese werden vom Dritten erstattet.

- 7.2.3 Der Auftragnehmer kann bei einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung so abändern oder durch eine andere ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die vereinbarte Nutzung der betroffenen Leistung aber weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist oder dem Auftraggeber ein Recht zur weiteren Nutzung der Leistung verschaffen. Dadurch dem Auftraggeber entstehender Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu erstatten. Kann der Auftragnehmer seinen Leistungs-

pflichten durch die Rechtsverletzung nicht mehr vertragsgemäß nachkommen, kann der Auftraggeber von dem die Rechtsverletzung betreffenden Vertrag zurücktreten.

- 7.2.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von der Schutzrechtsverletzung und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

8. Haftung des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten (Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Subunternehmer) verursachten Schäden.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Ansprüchen, Kosten und/oder Schäden aus einer eventuellen Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat, insbesondere weil eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers ursächlich für die Produkthaftung ist.

9. Nutzungsrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an sämtlichen für den Auftraggeber erstellten Nutzungsgegenständen mit ihrer Entstehung oder ihrem Erwerb, spätestens aber mit der Übergabe ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckt, einschließlich
- des Rechts zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, beispielsweise zum Laden und/oder Ablaufen lassen oder zur sonstigen dauerhaften und/oder flüchtigen Speicherung auf elektronischen, elektromagnetischen oder optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, Speicherkarten, USB-Sticks, etc.;
 - des Rechts zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke auf jedem Datenträger und in jeder Form sowie mit jedem sonstigen Mittel, einschließlich des Rechts zu deren kommerzieller Verwertung, auch durch Vermietung und/oder Leihe;
 - des Rechts zur drahtgebundenen und/oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Arbeitsergebnisse Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind;

- des Rechts zur Übersetzung, Bearbeitung, oder anderer Umgestaltung sowie der Verwertung der auf diese Weise hergestellten Versionen in gleicher Weise wie die Ausgangsnutzungsgegenstände selbst.

- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung durch den Auftragnehmer ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder weitere einfache Nutzungsrechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen.

- 9.3 An im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Standard-Nutzungsgegenständen erhält der Auftraggeber mit ihrer Entstehung lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht im Umfang nach Ziffer 9.1. Auf entsprechende Standard-Nutzungsgegenstände hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Leistungserbringung hinzuweisen. Ziffer 9.2 gilt entsprechend.

- 9.4 Soweit Nutzungsgegenstände nicht im Rahmen der Leistungserbringung zur Entstehung gelangen, richtet sich die Nutzungsrechteinräumung nach dem Angebot, hilfsweise nach vorstehender Ziffer 9.3. Dies gilt insbesondere für dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene Standardsoftware und sonstige Standard-Nutzungsgegenstände des Auftragnehmers oder eines Dritten. Mindestens jedoch werden dem Auftraggeber sämtliche Rechte eingeräumt, die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind.

- 9.5 Der Auftraggeber nimmt die Einräumung der Nutzungsrechte mit Vertragsschluss an.

- 9.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber dem Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

- 9.7 Für Nutzungsgegenstände, die der Auftragnehmer als „Software as a Service“ (SaaS) bereitstellt, können die Parteien abweichende Nutzungsrechte vereinbaren. Auf entsprechende SaaS-Nutzungsgegenstände hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Leistungserbringung hinzuweisen.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

- 10.1 Mit der vereinbarten Vergütung gemäß Einzelvertrag sind sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen inklusive einer etwaigen Rechteinräumung abgegolten. Automatische Preisanpassungen oder einseitige Preisanpassungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

- 10.2 Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

- 10.3 Der Auftragnehmer trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus An-

- lass der Bestellung. Materialaufwand des Auftragnehmers ist nur dann erstattungsfähig, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.
- 10.4 Soweit nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung durch den Auftraggeber.
- 10.5 Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage nach Monatsende und beginnt mit Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag des Auftraggebers innerhalb der Frist erfolgt.
- 10.6 Alle Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Rechnungen kann der Auftraggeber nur bearbeiten, wenn diese den im Auftrag ausgewiesenen Bezug (z.B. Bestellnummer) angeben; alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, insbesondere Verzögerungen der Zahlung, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Rechnungen sind als PDF-Datei per E-Mail an finanzbuchhaltung@ltslohmann.com zu senden. Rückfragen zur Rechnungsstellung und Auszahlung sind per E-Mail an fsb.kreditoren@ltslohmann.com zu richten.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Auftraggeber der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Der Auftraggeber kommt nur durch schriftliche Mahnung des Auftragnehmers nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.
- 10.8 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten nicht die Anerkennung der Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgerecht oder den Verzicht auf dahingehende Ansprüche.
- 10.9 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 10.10 Der Auftragnehmer ist zur Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Forderungen des Auftraggebers nur auf der Grundlage von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
- 11. Fernzugriff**
- Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der zu erbringenden Leistungen Zugriff auf Systeme des Auftraggebers beantragt, wird der Auftragnehmer die jeweils vom Auftraggeber vorgegebenen verkehrsüblichen Anträge, Nutzungsbedingungen, Geheimhaltungsvereinbarungen oder Ähnliches, die auch die Androhung einer angemessenen Vertragsstrafe enthalten können, bestätigen oder abschließen.
- 12. Auftraggeber als Referenz**
- Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster des Auftraggebers als Referenz zu verwenden, weder online noch offline, es sei denn, der Auftraggeber erteilt dazu vorher seine schriftliche Freigabe.
- 13. Datenschutz**
- 13.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung, mindestens aber solche nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verpflichtet. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter sowie ggf. von ihm beauftragte Dritte nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner(s) für Datenschutz und Informationssicherheit mit.
- 13.2 Sofern und soweit der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers schuldet oder – etwa im Wege eines Fernzugriffs auf Systeme des Auftraggebers – auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Die Parteien werden sodann eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 DS-GVO abschließen.
- 13.3 Subunternehmer, die der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung einsetzt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 14. Informationssicherheit/Zugriff auf Live-Systeme**
- 14.1 Soweit der Auftragnehmer zum Austausch von Datenträgern verpflichtet ist, liegt es in seiner Verantwortung, dass sämtliche Daten auf dem ausgetauschten Datenträger in unwiederbringlicher Weise vernichtet werden, damit ein etwaiger Zugriff auf Daten, die auf dem ausgetauschten Datenträger gespeichert waren, nach dem erfolgten Austausch tatsächlich unmöglich wird. Die Vernichtung der Daten erfolgt jedoch erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber.
- 14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftragsberaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände

verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

- 14.3 Der Auftragnehmer erhält Zugang zu den Live-Systemen des Auftraggebers ausschließlich für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Ein solcher Zugriff erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber und unter Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien des Auftraggebers. Der Auftragnehmer erhält nur die minimal notwendigen Zugriffsrechte, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Die Vergabe von administrativen oder erweiterten Rechten erfolgt nur in Ausnahmefällen und erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle während des Zugriffs auf die Live-Systeme erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu schützen. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist strengstens untersagt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Systeme des Auftraggebers zu gewährleisten. Dazu gehören, aber sind nicht beschränkt auf, die Verwendung von sicheren Zugangsmethoden (z.B. Multi-Faktor-Authentifizierung) sowie die regelmäßige Aktualisierung von Sicherheitssoftware. Alle Aktivitäten des Auftragnehmers auf den Live-Systemen des Auftraggebers werden protokolliert. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Protokolle zu Überwachungszwecken regelmäßig zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass jegliche unbefugte Zugriffe oder Verstöße gegen diese Vereinbarung rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Zugriff auf die Live-Systeme jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beschränken oder zu entziehen, insbesondere bei Verdacht auf Sicherheitsverstöße oder Missbrauch. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle eines Entzugs der Zugriffsrechte alle Zugangsdaten unverzüglich zu löschen und den Auftraggeber darüber zu informieren.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 Ungeachtet der Vorgaben des Geschäftsheimnisgesetzes (GeschGehG) ist der Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Ziff. 15 verpflichtet sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die der Auftragnehmer schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit der Verhandlung dieses Vertrages und der Durchführung des Projektes vom Auftraggeber erhält, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsheimnissen.
- 15.2 Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in geeigneter Weise und in ar-

beitsrechtlich zulässigem Umfang auch seine Mitarbeiter und weitere Personen, die mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung befasst sind, auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeit zu verpflichten.

- 15.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass eine bestimmte Information ihm bereits bekannt war, bevor die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber begonnen wurde, wenn der Auftragnehmer diese Information von einer anderen dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat oder die Information allgemein zugänglich war, ohne dass der Auftragnehmer für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.
- 15.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sowie alle sonstigen Schriftstücke, die Angelegenheiten des Auftraggebers betreffen (auch eigene Aufzeichnungen, Entwürfe etc.), ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Unterlagen bzw. Schriftstücke sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 15.5 Eine ggf. gesondert abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt unberührt.
- 15.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen ohne konkreten Schadensnachweis eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 50.000,00 an den Auftraggeber zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und kann durch den Auftragnehmer gerichtlich überprüft werden (§ 315 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche oder andersartiger Ansprüche durch den Auftraggeber, insbesondere auf Unterlassung, bleibt unberührt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden eingetreten ist. Die Vertragsstrafe ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist für alle Fälle der Zuwiderhandlung begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 500.000,00.

16. Compliance, AGG und Mindestlohn

- 16.1 Der Auftragnehmer bzw. seine Beschäftigten und/oder Erfüllungsgehilfen dürfen keine Handlungen begehen, durch welche sie sich wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten strafbar machen können. Der Auftragnehmer hat auch in geeignetem Maße auf seine Subunternehmer einzuwirken, was die Einhaltung dieser Compliance Vorgaben betrifft. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden

Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt, alle geschäftlichen Kontakte zum Auftragnehmer zu beenden und bestehende Verträge fristlos zu kündigen bzw. von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten. Hierdurch wird der Auftragnehmer nicht von der Pflicht entbunden, alle die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer sichert zu, sich an die im Lieferantenkodex des Auftraggebers, abrufbar unter [https://www.ltslohmann.com/wp-content/uploads/26.6 LTS-Lieferantenkodex.pdf](https://www.ltslohmann.com/wp-content/uploads/26.6_LTS-Lieferantenkodex.pdf), formulierten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu halten und solche auch an seine Lieferanten zu richten und weiterzugeben.

16.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisse die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einhalten wird. Der Auftragnehmer wird diese Grundsätze auch gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers einhalten.

16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber herangezogen werden – entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu beschäftigen und ihnen insbesondere das im MiLoG vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. Sollten der Auftragnehmer sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber eines Dritten bedienen, ist er verpflichtet, diesen ebenfalls zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG nebst entsprechender Nachweispflicht zu verpflichten und dem Auftraggeber auch dies auf Nachfrage in geeigneter Form nachzuweisen.

17. Informationspflicht

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist über Veränderungen in seiner Gesellschaftsform, seiner Geschäftsadresse oder seiner Mehrheitsverhältnisse zu informieren. Sollte der Auftragnehmer diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, so haftet er für sich daraus ergebende Nachteile und Kosten. Beispielsweise gelten an veraltete Adressen zugestellte Willenserklärungen und Bestellungen als zugegangen.

18. Rechtswahl / Gerichtsstand

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer aus und im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für Koblenz/Bundesrepublik Deutschland jeweils

zuständige ordentliche Gericht (Amts- oder Landgericht) oder ein Schiedsgericht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Für den Fall eines Passivprozesses, d.h. einer Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftragnehmer gegen den Auftraggeber, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Wahl des zuständigen Gerichts (ordentliche Gerichtsbarkeit oder Schiedsgericht) auf erstes Anfordern jederzeit schriftlich mitzuteilen, in jedem Fall aber bevor der Auftragnehmer gerichtliche Maßnahmen ergreift. Für den Fall der Wahl des Schiedsgerichts werden die Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer/International Chamber of Commerce (ICC) endgültig entschieden. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und -stand ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.

19. Versicherungspflicht und Schlussbestimmungen

19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten und dem Auftraggeber diese auf Verlangen nachzuweisen.

19.2 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

19.3 Von den schriftlichen Verträgen abweichende oder darüber hinausgehende Vereinbarungen der Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Vorrang der Individualabrede § 305b BGB bleibt vorbehalten.

Stand: Dezember 2024